



Satzung des Freundeskreises Katze und Mensch e. V.

14.03.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Katze und Mensch" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Horb eingetragen. Durch die Eintragung führt er den Zusatz "e. V.". Der Sitz des Vereins ist in 72160 Horb.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere die Gewährung von Schutz und Hilfe für herrenlose, ausgesetzte oder sonst in Not geratene Katzen. Der Verein ist bei der Besorgung von Pflegestellen für Katzen behilflich.

Er bemüht sich um finanzielle Erleichterungen bei tierärztlichen Behandlungen herrenloser Katzen, insbesondere Kastrationen und Sterilisationen.

Der Verein ist somit selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist daher ausschließlich und unmittelbar GEMEINNÜTZIG, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereine werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind Personen (natürliche und/oder juristische) die den FREUNDKREIS KATZE UND MENSCH e. V. in besonderer Weise fördern. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von den regelmäßigen Beiträgen befreit. Mitglieder, auch Ehrenmitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsausweis zu führen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet im Todesfall automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Todesfall beim Vorstand bekannt wird. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand zum Schluss eines Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat, frühestens aber zum Ende des Mitgliedsjahres das dem Jahr des Beitritts folgt, unter Einhaltung der gleichen Frist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein, durch Beschluss des Vorstandes, ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2

Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung die Berufung verworfen hat, oder, wenn keine Berufung eingelegt wird, zum Ende desjenigen Monats, in dem das Ende der Berufungsfrist liegt.

§ 5 Beiträge

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Zahlungsweise und die Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese Regelungen werden auf der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung, bzw. in der Gründungsversammlung, durch Beschluss festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1.) Die Mitgliederversammlung 2.) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen (die Gründungsversammlung mit einer Frist von 2 Wochen), sie hat folgende Aufgaben:

- A) Festsetzung der Regelungen zu den Beiträgen
- B) Beschlussfassung über etwaige Umlagen
- C) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
- D) Beschlussfassung über vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten
- E) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, sowie des Kassenprüfers
- F) Wahl des Kassenprüfers
- G) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- H) Diskussion und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- I) Sonstiges

Neben dieser ordentlichen, kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Dies muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies DRINGEND erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies gemeinsam (Unterschriften auf einem Antrag) unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine, nicht übertragbare, Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Zweckänderungen bedürfen einer qualifizierenden Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Zahl der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste), Tagesordnung,

Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung (bei schriftlicher Abstimmung die Wahlunterlagen in Anlage), sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Organisation und dem Vorstand PR und Medien. Alle fünf Vorstände werden im Vereinsregister eingetragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstände. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis; jeweils zwei andere Vorstände (Organisation, Finanzen, PR und Medien) können den Verein gemeinsam gem. § 26 BGB vertreten. Vereinsintern gilt, dass der 2.Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ebenfalls vereinsintern gilt, dass die anderen drei Vorstände nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, er hat das Recht Referenten und Ausschüsse durch Ernennung zu bestellen, er ist berechtigt eine Geschäftsordnung für die regionalen Gruppen des FREUNDESKREIS KATZE UND MENSCH e.V. zu erlassen und ist für alle Belange zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch ein; die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand und die Betreuer/Innen der regionalen Gruppen sollten mindestens einmal jährlich eine Besprechung durchführen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierenden Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Deutschen Tierschutzbund" mit der Maßgabe, dies auf örtliche Gliederungen zu verteilen, wie sie denen des FREUNDESKREIS KATZE UND MENSCH e.V. entsprechen. Diese Gelder sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen.

Änderungen/Ergänzungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 01.08.1995 einstimmig beschlossen. Weitere Änderungen/Ergänzungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 01.02.1997, 31.01.1998, 20.02.1999, 26.02.2000,01.03.2003, 28.02.2004 und vom 14.03.2015 beschlossen.

Stuttgart, 14.03.2015